



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Romanistik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. März 2012**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-03.pdf)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2018

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-43.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2016

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-35.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Ziele des Studiums	3
§ 33 Fach- und Studiengangstruktur	4
§ 34 Module und Modulprüfungen	4
§ 35 Modul Bachelorarbeit.....	9
§ 36 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen	10

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang Romanistik und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach Romanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachs Romanistik.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Romanistik führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Das Studium des Hauptfachs und Nebenfachs

- (a) vermittelt grundlegende Kenntnisse in romanischer Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft;

- (b) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
- (c) vermittelt grundlegende praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in einer oder mehreren romanischen Sprachen;
- (d) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Wahl mindestens eines nicht-romanistischen Nebenfachs sowie im Rahmen eines Studium Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und/oder zusätzliche sprachliche Fähigkeiten in der Romanistik oder in anderen Bereichen fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben (z. B. für den Erwerb der erforderlichen Lateinkenntnisse).

§ 33

Fach- und Studiengangstruktur

(1) ¹Für den Erwerb des Grades Bachelor of Arts sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten zu erbringen.

²Zum Erwerb des Abschlusses in Romanistik ist das Fach als erstes Hauptfach zu absolvieren.

(2) ¹Das Fach Romanistik kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:

- Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
- Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit mindestens 45 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit mindestens 30 ECTS-Punkten.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung des ersten Hauptfachs im Rahmen des entsprechenden Moduls im Fach Romanistik anzufertigen ist.

³Wird Romanistik als erstes oder zweites Hauptfach gewählt, kann es mit einem Nebenfach Romanistik (mindestens 30 oder mindestens 45 ECTS-Punkte) kombiniert werden. ⁴In diesem Fall sind in der Modulgruppe Sprachpraxis zwei romanische Sprachen zu studieren. ⁵Eine Kombination der beiden romanistischen Nebenfächer ist nicht zulässig.

§ 34

Module und Modulprüfungen

(1) Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 1 bis 8 Semesterwochenstunden.

(2) Das Fach Romanistik als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten beinhaltet die Modulgruppe Fachwissenschaft mit 60 ECTS-Punkten und die Modulgruppe Sprachpraxis mit 15 ECTS-Punkten.

- ¹In der Modulgruppe Fachwissenschaft sind drei Basismodule, drei Aufbaumodule, ein Vertiefungsmodul nach Wahl der oder des Studierenden sowie ein das Vertiefungsmodul ergänzendes Profilmodul, das bei der Bildung der Fachnote unberücksichtigt bleibt, zu absolvieren:

Fachteil/Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachteil romanische Literaturwissenschaft		
Basismodul Literaturwissenschaft Französisch	Klausur	7
Basismodul Literaturwissenschaft Spanisch	Klausur	7
Basismodul Literaturwissenschaft Italienisch	Klausur	7
Fachteil romanische Sprachwissenschaft		
Basismodul Sprachwissenschaft Französisch	Klausur	7
Basismodul Sprachwissenschaft Spanisch	Klausur	7
Basismodul Sprachwissenschaft Italienisch	Klausur	7
Fachteil romanische Kulturwissenschaft		
Basismodul Kulturwissenschaft Französisch	Klausur	5
Basismodul Kulturwissenschaft Spanisch	Klausur	5
Basismodul Kulturwissenschaft Italienisch	Klausur	5
Fachteil romanische Literaturwissenschaft		
Aufbaumodul Literaturwissenschaft I Französisch	Portfolio	10
Aufbaumodul Literaturwissenschaft I Spanisch	Portfolio	10
Aufbaumodul Literaturwissenschaft I Italienisch	Portfolio	10
Fachteil romanische Sprachwissenschaft		
Aufbaumodul Sprachwissenschaft I Französisch	Portfolio	10
Aufbaumodul Sprachwissenschaft I Spanisch	Portfolio	10
Aufbaumodul Sprachwissenschaft I Italienisch	Portfolio	10
Fachteil romanische Kulturwissenschaft		
Aufbaumodul Kulturwissenschaft I Französisch	Portfolio	10
Aufbaumodul Kulturwissenschaft I Spanisch	Portfolio	10
Aufbaumodul Kulturwissenschaft I Italienisch	Portfolio	10
Fachteil romanische Literaturwissenschaft		
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft I Französisch	Referat mit Hausarbeit	8

Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft I Spanisch	Referat mit Hausarbeit	8
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft I Italienisch	Referat mit Hausarbeit	8
Fachteil romanische Sprachwissenschaft		
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I Französisch	Referat mit Hausarbeit	8
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I Spanisch	Referat mit Hausarbeit	8
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft I Italienisch	Referat mit Hausarbeit	8
Fachteil romanische Kulturwissenschaft		
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft I Französisch	Referat mit Hausarbeit	8
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft I Spanisch	Referat mit Hausarbeit	8
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft I Italienisch	Referat mit Hausarbeit	8
Profilmodul	Hausarbeit	3

²Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule setzt gesicherte Lateinkenntnisse voraus, die beispielsweise durch Nachweis des Moduls „Latein: Sprachpraxis 3: Latein 3“ gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erbracht werden können. ³Fehlende Nachweise sind spätestens zum Termin der Modulprüfung nachzureichen. ⁴Erfolgt dies nicht, wird die Zulassung zur Modulprüfung versagt. ⁵Für im Rahmen des Studiums zum Erwerb gesicherter Lateinkenntnisse erbrachte Module können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.

2. In der Modulgruppe Sprachpraxis sind ein Basismodul und ein Aufbaumodul in einer wählbaren Sprache zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	ECTS
Basismodul Französisch	mündliche Prüfung, Klausur	10
Basismodul Italienisch	mündliche Prüfung, Klausur	10
Basismodul Spanisch	mündliche Prüfung, Klausur	10
Aufbaumodul Französisch	Klausur, Referat	5
Aufbaumodul Italienisch	Klausur, Referat	5

Aufbaumodul Spanisch	Klausur, Referat	5
----------------------	------------------	---

(3) Das Fach Romanistik als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten in Kombination mit einem anderen Hauptfach als Romanistik beinhaltet die Modulgruppe Fachwissenschaft mit 30 ECTS-Punkten und die Modulgruppe Sprachpraxis mit mindestens 15 ECTS-Punkten.

1. In der Modulgruppe Fachwissenschaft sind ein Basismodul der Literaturwissenschaft oder der Sprachwissenschaft, zwei Aufbaumodule I nach Wahl der oder des Studierenden sowie ein Profilmodul, das bei der Bildung der Fachnote unberücksichtigt bleibt, gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu absolvieren.
2. ¹In der Modulgruppe Sprachpraxis sind ein Basismodul und ein Aufbaumodul in einer wählbaren Sprache gemäß Abs. 2 Nr. 2 zu absolvieren. ²Nach Wahl der oder des Studierenden kann anstelle des Aufbaumoduls ein Basismodul in einer der beiden anderen wählbaren Sprachen absolviert werden.

(4) Bei Kombination des Nebenfachs Romanistik mit 45 ECTS-Punkten mit dem Hauptfach Romanistik beinhaltet das Nebenfach Romanistik die Modulgruppe Fachwissenschaft 30 ECTS-Punkte und die Modulgruppe Sprachpraxis mindestens 15 ECTS-Punkte.

1. ¹In der Modulgruppe Fachwissenschaft sind zwei Aufbaumodule I gemäß Abs. 2 Nr. 1 und ein Vertiefungsmodul II nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren, für das Abs. 2 Nr. 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend gelten. ²Module, die für das Hauptfach erbracht wurden, können nicht im Nebenfach absolviert werden:

Fachteil/Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachteil romanische Literaturwissenschaft		
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft II Französisch	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft II Spanisch	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft II Italienisch	Referat mit Hausarbeit	10
Fachteil romanische Sprachwissenschaft		
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft II Französisch	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft II Spanisch	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft II Italienisch	Referat mit Hausarbeit	10
Fachteil romanische Kulturwissenschaft		
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft II Französisch	Referat mit Hausarbeit	10

Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft II Spanisch	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft II Italienisch	Referat mit Hausarbeit	10

2. ¹In der Modulgruppe Sprachpraxis sind ein Basismodul und ein Aufbaumodul gemäß Abs. 2 Nr. 2 in einer im Hauptfach nicht gewählten Sprache zu absolvieren. ²Nach Wahl der oder des Studierenden kann anstelle des Aufbaumoduls ein Basismodul in der dritten wählbaren Sprache absolviert werden.

(5) Das Fach Romanistik als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten in Kombination mit einem anderen Hauptfach als Romanistik beinhaltet die Modulgruppe Fachwissenschaft mit 15 ECTS-Punkten und die Modulgruppe Sprachpraxis mit 15 ECTS-Punkten.

1. In der Modulgruppe Fachwissenschaft sind ein Basismodul der Literaturwissenschaft oder der Sprachwissenschaft gemäß Abs. 2 Nr. 1 und ein Aufbaumodul II nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren:

Fachteil/Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachteil romanische Literaturwissenschaft		
Aufbaumodul Literaturwissenschaft II Französisch	Portfolio	8
Aufbaumodul Literaturwissenschaft II Spanisch	Portfolio	8
Aufbaumodul Literaturwissenschaft II Italienisch	Portfolio	8
Fachteil romanische Sprachwissenschaft		
Aufbaumodul Sprachwissenschaft II Französisch	Portfolio	8
Aufbaumodul Sprachwissenschaft II Spanisch	Portfolio	8
Aufbaumodul Sprachwissenschaft II Italienisch	Portfolio	8
Fachteil romanische Kulturwissenschaft		
Aufbaumodul Kulturwissenschaft II Französisch	Portfolio	8
Aufbaumodul Kulturwissenschaft II Spanisch	Portfolio	8
Aufbaumodul Kulturwissenschaft II Italienisch	Portfolio	8

2. ¹In der Modulgruppe Sprachpraxis sind ein Basismodul und ein Aufbaumodul in einer wählbaren Sprache gemäß Abs. 2 Nr. 2 zu absolvieren. ²Nach Wahl der oder des Studierenden kann anstelle des Aufbaumoduls ein Einführungsmodul in einer der beiden anderen wählbaren Sprachen absolviert werden.

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Einführungsmodul französische Sprache	Klausur	5
Einführungsmodul italienische Sprache	Klausur	5

Einführungsmodul spanische Sprache	Klausur	5
------------------------------------	---------	---

(6) Bei Kombination des Nebenfachs Romanistik mit 30 ECTS-Punkten mit dem Hauptfach Romanistik beinhaltet das Nebenfach Romanistik die Modulgruppe Fachwissenschaft 15 ECTS-Punkte und die Modulgruppe Sprachpraxis mindestens 15 ECTS-Punkte.

1. ¹In der Modulgruppe Fachwissenschaft sind zwei Aufbaumodule III sowie ein ergänzendes Profilmodul nach Wahl der oder des Studierenden, das bei der Bildung der Fachnote unberücksichtigt bleibt, zu absolvieren. ²Module, die für das Hauptfach erbracht wurden, können nicht im Nebenfach absolviert werden:

Fachteil/Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachteil romanische Literaturwissenschaft		
Aufbaumodul Literaturwissenschaft III Französisch	Portfolio	6
Aufbaumodul Literaturwissenschaft III Spanisch	Portfolio	6
Aufbaumodul Literaturwissenschaft III Italienisch	Portfolio	6
Fachteil romanische Sprachwissenschaft		
Aufbaumodul Sprachwissenschaft III Französisch	Portfolio	6
Aufbaumodul Sprachwissenschaft III Spanisch	Portfolio	6
Aufbaumodul Sprachwissenschaft III Italienisch	Portfolio	6
Fachteil romanische Kulturwissenschaft		
Aufbaumodul Kulturwissenschaft III Französisch	Portfolio	6
Aufbaumodul Kulturwissenschaft III Spanisch	Portfolio	6
Aufbaumodul Kulturwissenschaft III Italienisch	Portfolio	6
Profilmodul	Hausarbeit	3

2. ¹In der Modulgruppe Sprachpraxis sind ein Basismodul und ein Aufbaumodul gemäß Abs. 2 Nr. 2 in einer im Hauptfach nicht gewählten Sprache zu absolvieren. ²Nach Wahl der oder des Studierenden kann anstelle des Aufbaumoduls ein Basismodul in der dritten wählbaren Sprache absolviert werden.

§ 35

Modul Bachelorarbeit

- (1) Das Modul beinhaltet das Anfertigen einer Bachelorarbeit und eine mündliche Abschlussprüfung (Dauer: 30 Minuten).

(2) Die Bachelorarbeit ist eine im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.

(3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(4) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) ¹Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung, die nach Wahl der oder des Studierenden vor oder nach Abgabe der Bachelorarbeit abgelegt werden kann, ist ein Themengebiet aus dem für die Bachelorarbeit gewählten fachwissenschaftlichen Teilgebiet Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft. ²Die oder der Studierende hat hinsichtlich des Themengebiets ein Vorschlagsrecht. ³Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird bei der Modulnotenbildung nicht berücksichtigt.

§ 36

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-10.pdf), zuletzt geändert durch die Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf), außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten aufgenommen haben, schließen bereits begonnene Module nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2012.

Bamberg, 15. März 2012

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 15. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2012.